



Vereinsatzung Glashütter Sport-Verein von 1924 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 11.04.1946 gegründete **Glashütter Sport-Verein von 1924 e.V.** hat seinen Sitz in Norderstedt (Kreis Segeberg).
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.. Im Zusammenhang mit dem Pflichtspielbetrieb sind Abteilungen des Vereins den Hamburger Fachverbänden angeschlossen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 117 NO) des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.
- (4) Der Gerichtsstand ist Norderstedt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend sowie die allgemeine Jugenderziehung.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins
 - c) die Durchführung von Jugendmaßnahmen
- (3) Der Glashütter SV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ zur Förderung des Sports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 21 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Vereinsfarben, -zeichen und -medien

- (1) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz und setzen die Tradition des Turn- und Sport-Vereines Glashütte von 1924 fort.
- (2) Das runde Vereinsabzeichen zeigt einen weißen Schwan auf rotem Grund mit der Randbeschriftung „Glashütter Sport-Verein von 1924 e.V.“

- (3) Offizielle Mitteilungs- und Informationsmedien sind die „GSV-Nachrichten“ sowie die Homepage des Glashütter SV.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden.
- (2) Bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen ist dieser nicht verpflichtet.
- (4) Um Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten die Mitgliedschaft zu ermöglichen, wird der Verein den entsprechenden Vereinsbeitrag bei der Stadt geltend machen. Als Nachweis ist der Sozialpass vorzulegen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Von jedem neuen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben.
- (2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Beitragschuld ist eine Bringschuld der Mitglieder. Alle Kosten, die dem Verein durch Einziehung rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.
- (4) Die Zahlung des Beitrages erfolgt vierteljährlich im Voraus grundsätzlich per SEPA Lastschrift.
- (5) Die Höhe der Beiträge wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt und sind in der Geschäftsstelle ausgelegt sowie der jeweils aktuellen Ausgabe der GSV-Nachrichten zu entnehmen.
- (6) Die einzelnen Abteilungen des Vereines können Zuschläge zur Aufnahmegebühr und einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Abteilungsbeiträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (7) Jedes austretende Mitglied hat bis zum jeweiligen Quartalsende seine Beitragspflicht zu erfüllen.
- (8) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung von rückständigen Beiträgen verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, keinen



Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

- (10) Der Vorstand kann Kooperationen mit weiteren Vereinen vereinbaren, um deren Mitglieder die Teilnahme an im eigenen Verein nicht angebotenen Abteilungen zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft im eigenen Verein und der entsprechende Spartenbeitrag beim Glashütter SV. Gleiches gilt für Mitglieder des Glashütter SV bei den Kooperationspartnern.

§ 8

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Näheres regelt die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vereinsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Sie sind vollberechtigte Mitglieder.

§ 9

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der vom geschäftsführenden Vorstand oder von den Abteilungen erlassenen Regelungen, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen sie auf Versammlungen das aktive Wahl- und Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die Jugendvollversammlung gem. § 6 der Jugendordnung.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich sechs Wochen zum Quartalsende mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereines oder die Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein bzw. seiner Fachverbände verstößt, kann durch den Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Bei Organmitgliedern ist die Zuständigkeit des Organs gegeben, das für die Bestellung des Organs verantwortlich ist. Gegen diesen Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen an den Ehrenrat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Dem Mitglied ist explizit der Grund für den Ausschluss mitzuteilen, damit eine gerichtliche Nachprüfung erfolgen kann. Der alleinige Verweis auf den Verstoß in gröblicher Weise ist unzureichend.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung

angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (5) Der Schriftverkehr bei einem Ausschlussverfahren gilt nach drei Tagen an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 11

Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 12

Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Sportstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Ordnungsgebühr, im Einzelfall bis zu 500,00 €
 - befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - Amtsenthörung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (6) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Abteilungsleiter. Dieser entscheidet abschließend. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen an den Ehrenrat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-



Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.

- (8) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 13

Organe des Vereines, Vergütung, Aufwendersatz

- (1) Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung
 - die Jugendvollversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Ehrenrat
- (2) Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich den geschäftsführenden Vorstand bestimmt, ist der erweiterte Vorstand (kurz: Vorstand) gemeint.
- (3) Die Organe und ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand den Jahresbericht des Vereines unter Berücksichtigung der Berichte der einzelnen Abteilungen.
- (3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
- die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - die Wahl der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates
 - Satzungsänderungen

d) Festsetzung der Beiträge gemäß § 7.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 15

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, der Homepage des Glashütter SV und durch Aushang im Vereinsheim, Poppenbütteler Straße 272, 22851 Norderstedt, einberufen. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen. Die vorläufige Tagesordnung liegt in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus, sie kann bis zum Tag der Mitgliederversammlung aktualisiert werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen, wenn:
- der geschäftsführende Vorstand dies beschlossen hat
 - mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
- Die Einberufung hat innerhalb 3 Wochen zu erfolgen. Die Einladung hierzu muss mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag in der örtlichen Presse, der Homepage und durch Aushang im Vereinsheim erfolgen.

§ 16

Anträge

Anträge für Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und diese den Mitgliedern unverzüglich, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsheim nachträglich und zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.

§ 17

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer. Sollte keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend sein, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 18

Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
- (2) Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines können nicht für dringlich erklärt werden.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt hingewiesen hat.



§ 19 Wahlen

- (1) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Berechnung werden nur die gültigen Ja- und Neinstimmen gezählt. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmzahl erreicht (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied in der Versammlung dies beantragt. Wahl durch Zuruf (per Akklamation) ist zulässig, sobald nur ein Mitglied vorgeschlagen ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Beisitzer, in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzer.
- (4) Die Wahl des Jugendobmannes richtet sich nach § 27.
- (5) Die Wahl der Abteilungsleiter und deren Vertreter erfolgt durch die jeweilige Abteilung für jeweils 2 Jahre.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Versammlungsbeschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein, es sei denn, dass der Beschluss einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt jeweils in der Vereinszeitung „GSV-Nachrichten“.

§ 21 Versammlungsprotokoll

- (1) Über die Verhandlung jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse einzutragen sind. Diese Verhandlungsniederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei den Vereinsakten aufzubewahren.
- (2) Das Protokoll wird auf der Homepage des Vereins unter www.glashuetter-sv.de veröffentlicht und liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.
- (3) Eine Bestätigung des Protokolls erfolgt auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung.

§ 22 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die

ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet. Insbesondere kann er einen Geschäftsführer einstellen und Ausschüsse einsetzen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils rechtzeitig einen Haushaltsvorschlag für den Verein aufzustellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tagt jeweils nach Bedarf.

§ 23 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vereinsjugendobmann und 2 Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, davon mindesten ein Angehöriger des geschäftsführenden Vorstandes, beschlussfähig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.
- (5) Der Vorstand tagt jeweils nach Bedarf.

§ 24 Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung seiner sportlichen und organisatorischen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen.
- (2) Über Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleiter üben ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand aus. Im Einzelfall werden die Abteilungsleiter zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Die Abteilungsleiter sind an Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden und diesem auf Verlangen berichtspflichtig.
- (4) Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung unter Beachtung der Vereinssatzung geben.

§ 25 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder des Ehrenrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat bestimmt seinen Obmann sowie dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Der Ehrenrat ist auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zuständig zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint.
- (4) Er entscheidet über die Einsprüche nach § 10 und § 12 der Satzung.
- (5) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
- (6) Entscheidungen des Ehrenrates sind vereinsintern unanfechtbar und mit Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich



niederzulegen, von allen Mitwirkenden des Ehrenrates zu unterzeichnen und den Betroffenen zuzustellen. Der erweiterte Vorstand ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 26

Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt im Wechsel jeweils für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer (Mindestalter 25 Jahre), die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand und keiner Abteilungsleitung angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist einmalig in Folge statthaft.
- (2) Kann mangels Kandidaten kein Rechnungsprüfer gefunden werden ist der Vorstand verpflichtet, einem in der Sache fachlich kompetenten Unternehmen die Aufgaben der Rechnungsprüfung zu übertragen.
- (3) Sie haben mindestens vier Mal im Jahr gemeinsam die Kassen-/Belegprüfung durchzuführen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederzulegen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die rechnerische und sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen.
- (4) Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der Vorstand nach Anhörung des verbleibenden Rechnungsprüfers bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

§ 27

Jugendvertretung

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Vereinsjugendobmann, bei Abwesenheit der Stellvertreter, ist Mitglied des Vorstandes.

§ 28

Treuenadel / Ehrennadel

- (1) Die Treuenadel erhalten alle aktiven/passiven Mitglieder nach 15-, 30- und 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- (2) Die Ehrennadel (Gold/Silber) wird für besondere Verdienste um den Glashütter Sport-Verein auf Vorschlag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes verliehen. In besonderen Fällen kann die Ehrennadel auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Treuenadel erfolgt jeweils auf der Mitgliederversammlung des Vereines. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt bei besonderen Anlässen bzw. auf der Mitgliederversammlung des Vereines.

§ 29

Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO; ab 25. Mai 2018) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 30

Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung, Zusammenschluss

- (1) Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss (Fusion) können nur auf einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse können dann, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliedsversammlung bis zu drei Liquidatoren, welche den Verein jeweils allein vertreten (§ 48 Abs. 3 BGB).
- (4) Bei einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband (LSV), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle eines Zusammenschlusses, z.B. Verschmelzung mit einem anderen Verein, ist die Verteilung des Vermögens gesetzlich geregelt. Die Umwandlung stellt eine Rechtsnachfolge dar, bei der das Vermögen dem aufnehmenden Rechtsträger zufällt.

§ 31

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **25.03.2019** beschlossen. Sie löst die vorherige Satzung ab und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.